

## Buchrezension

Brendon J. CANNON, *Legislating Reality and Politicizing History: Contextualizing Armenian Claims of Genocide*, Manzara Verlag, Offenbach am Main, 2016, ISBN: 978-3-939-79567-4

Umut Uzuner\*

Während des Ersten Weltkrieges erfolgten im Jahr 1915/16 im Osmanischen Reich - dem Vorgängerstaat der heutigen Republik Türkei - die folgenschweren Deportationen eines Großteils der armenischen Minderheit aus ihren historischen Siedlungsgebieten in Regionen des heutigen Syrien und Irak. Die armenische Bevölkerung geriet nämlich bald nach Kriegsausbruch aufgrund der Kollaboration eines bedeutenden Teils der armenischen Nationalbewegung mit der Entente zunächst unter Generalverdacht. Die Rebellion in der ostanatolischen Stadt Van im April 1915 und der Fall derselben Stadt im Folgemonat an die von der russischen Armee unterstützten armenischen Aufständischen bildete einen der Bausteine, die zum Deportationsbeschluss führten. Viele Armenier überlebten die von Raub, Mord und weiteren Verbrechen begleiteten Deportationen nicht. Ferner bedingten grassierende Krankheiten und die katastrophalen Lebensbedingungen in den Zwischenlagern bzw. Zielgebieten eine hohe Sterberate. Der Titel von Brendon J. Cannons Buch umschreibt mit „Legislating Reality and Politicizing History“ die seit mehreren Jahrzehnten andauernden Initiativen einer hochmobilisierten armenischen Diaspora, diese Ereignisse mit dem Begriff Genozid bzw. Völkermord zu qualifizieren. Diese Initiativen werden von einigen im Westen – insbesondere Europäern – unterstützt, da sie von historischer Schuld belastet sind und europäische Gewaltexzesse wiedergutzumachen versuchen – oder als politischer Faustpfand gegen z.B. einen EU-Beitritt der Türkei. Cannon bemerkt, dass viele Unterstützer allerdings empfindlich reagieren, wenn Themen wie Reparationen für Sklaverei oder koloniale Verbrechen angesprochen werden. Denn im Gegensatz zur politisch motivierten – aber an sich folgenlosen – Anerkennung Völkermorde anderer Nationen, hätte das gleiche Vorgehen für eigene historische Untaten politisch weitreichende und kostspielige Auswirkungen.

Das Buch basiert auf Cannons Doktorarbeit und ist in zehn eng miteinander verwobene sozial-psychologische, politische und historische Kapitel sowie ein Resümee unterteilt.

Im ersten Kapitel führt Cannon die Völkermordanerkennungskampagnen auf ihre wesentlichen Bestandteile zurück und leitet die Definition der armenischen Diasporaidentität sowie ihre Beziehung zu und Abhängigkeit von den Ereignissen des Jahres 1915 ab. Er postuliert, dass die Diaspora in hohem Maße auf diese traumatischen Ereignisse angewiesen ist, da sie den einzigen gemeinsamen Nenner bilden, der die sprachlich, religiös und ideologisch inhomogenen sowie geografisch zerstreuten Gemeinschaften zusammenhält. So fällt die Wahrnehmung einer armenischen Diaspora als zusammenhängende Kraft, die mit einer einheitlichen Stimme spricht, schnell auseinander, wenn Fragen außerhalb des Themenkomplexes der Armenierdeportationen angesprochen werden. Indies wird durch ritualisiertes Gedenken, Erinnern und Völkermordanerkennungsinitiativen und ihren antitürkischen Stigmatisierungs- und Dämonisierungsmustern die Tragödie immer wieder aufs Neue erlebt und Einigkeit

---

\* Freier Researcher, Deutschland, E-mail: [umut.uzuner.de@gmail.com](mailto:umut.uzuner.de@gmail.com)

demonstriert. Deshalb ist es für die Diaspora von essenzieller Bedeutung, dass die Ereignisse international als Völkermord anerkannt werden, und zwar indem – wie aus dem Buchtitel hervorgeht – Geschichte politisiert und Realität gesetzlich festgeschrieben wird. Ferner demonstriert Cannon, dass die armenische Gruppenidentität auch von der Konstruktion eines historischen „Other“ abhängt. Das „Self“ wird notwendigerweise im Gegensatz zum „Other“ aufgebaut; und zwar zum „terrible Turk“ – einem rassistischen Stereotyp vom blutrünstigen asiatischen Türken, das über Generationen hinweg als Feind wahrgenommen und in den Völkermordanerkennungskampagnen tradiert wird.

Das zweite – und längste – Kapitel beinhaltet eine breite Literaturrecherche über politische, soziale und psychologische Theorien und Konzepte sowie deren Anwendung auf den armenischen Fall. So zeigt Cannon u.a. auf, dass gerade wegen starker Gegensätze und konkurrierender Interessenverbände die Diaspora durch Völkermordanerkennungskampagnen hyper-mobilisiert werden kann. Denn im Unterschied zur z.B. weit größeren irischen oder chinesischen Diaspora, die in ihrer Geschichte ebenfalls Katastrophen durchlebt haben (Cannon nennt die Große Hungersnot in Irland 1848 und die Massaker an den Chinesen von Nanking 1937) spielen die traumatischen Ereignisse des Jahres 1915 die zentrale Rolle für die armenische Diaspora – trotz einer über zweitausendjährigen armenischen Geschichte und Kultur. Ferner stellt Cannon klar, dass es keinen kausalen Zusammenhang zwischen den Armenierdeportationen und dem Holocaust gibt. Vielmehr demonstrieren die Bemühungen armenischer Interessenvertreter und ihrer Unterstützer, eine Korrelation zwischen dem Schicksal der Armenier mit dem der Juden zu konstruieren, die gewollte Unwissenheit („willful ignorance“, S. 57) und die unverhohlene Politisierung der historischen Ereignisse. Denn im Gegensatz zur vorsätzlichen, proaktiven und beabsichtigten vollständigen Vernichtung der europäischen Juden erfolgten die Armenierdeportationen als Teil einer reaktiven – wenn auch rücksichtslosen – Strategie angesichts armenischer Aufstände sowie einer massiven russischen Invasion Ostanatoliens. Die Vorstellung, dass die Armenier von den Türken unschuldig zusammengetrieben und wie die Juden von den Nazis ermordet wurden hält Cannon unmissverständlich für „utter nonsense“ (S. 63). Zudem wird durch die armenische Selbstdarstellung als christliche Nation von Opfern und Überlebende eines Völkermordes u.a. versucht, gegenwärtige Kritik an der Republik Armenien zu verhindern – wie z.B. im Fall der ethnischen Säuberungen durch Armenier im Krieg gegen Aserbaidschan um Berg-Karabach (1992-1994). Cannon kritisiert ferner, dass die „offiziellen“ armenischen als auch türkischen Sichtweisen der Ereignisse von 1915 oft nichts anderes sind als ideologische Überzeugungen. Somit existieren beide Schilderungen der Vorgänge außerhalb der Geschichte und stellen metaphorisch lediglich Positionen dar, die von Spielern gegnerischer Mannschaften eingenommen wurden, die nur daran interessiert sind, dass ihr Team „gewinnt“.

Der historische Hintergrund wird im dritten Kapitel aufgearbeitet, indem ein Bogen von der Christianisierung der Armenier bis zur Entstehung nationalistischer armenischer Parteien und bis zum Zerfall des Osmanischen Reichs geschlagen wird.

Das vierte Kapitel behandelt die wichtigsten Lobbygruppen der Diaspora, die sich um die Partei der Armenischen Revolutionären Föderation und den Block ihrer Gegner gebildet haben.

Das Erkenntnisinteresse des fünften Kapitels, in dem u.a. Völkermorddefinitionen, Gesetze und Gesetzgebungen erörtert werden, liegt in der Offenlegung der Ziele, die mit Völkermordanerkennungsinitiativen verfolgt werden. So arbeiten Lobbyisten nicht auf einen lediglich symbolischen Gedenkakt oder eine

öffentliche Entschuldigung seitens der Türkei hin, sondern insbesondere auf Reparationen und das Abtreten von türkischen Staatsterritorium, in dem die Armenier zu Zeiten des Osmanischen Reichs jedoch lediglich eine Minderheit stellten. Diese selten offen artikulierten Ziele, die sich letztendlich hinter den Völkermordanerkennungsinitiativen verbergen, verhindern eine ernsthafte Annäherung zwischen der Republik Armenien und der Türkei. Ferner stellt sich die Frage, wie es zu einer Versöhnung beider Völker kommen kann, wenn die Würde einer Gruppe, d.h. der Armenier, scheinbar nur durch die Verunglimpfung der anderen Gruppe, d.h. der Türken, zurückgewonnen werden kann.

Im sechsten Kapitel wird die offizielle Haltung der Türkei und die Meinung der türkischen Öffentlichkeit diskutiert. So zeigt eine Anfang 2007 in der Türkei durchgeführte Umfrage der Terror Free Tomorrow Organisation, dass 78% der Befragten – unabhängig von Alter, Einkommen, Bildung oder ihrer Ansicht über die USA – gegen jegliche Völkermordresolutionen des Kongresses der Vereinigten Staaten sind, da sie politisch motivierte Urteile Außenstehender über türkische Geschichtseignisse darstellen. Dahingegen gaben Dreiviertel an, dass sie die Forschungsergebnisse unvoreingenommener Historiker akzeptieren würden. Zudem gaben 73% an, dass entgegen der in den Resolutionen oft betonten Absicht, zur Annäherung und Versöhnung beitragen zu wollen, vielmehr das Gegenteil bewirkt und die Beziehungen zwischen der Türkei und Armenien verschlechtert werden.

Das siebte und achte Kapitel behandelt u.a. das Verhältnis der Diaspora zur postsowjetischen Republik Armenien. Cannon verdeutlicht, dass die Diaspora versucht die innen- und außenpolitische Agenda Armeniens zu beeinflussen. So werden Völkermordanerkennungskampagnen weitgehend von Diasporagruppierungen und ihren Unterstützern im Ausland betrieben. In Armenien nahm dieses Thema einer Umfrage des International Republican Institute aus dem Jahr 2007 lediglich bei 2% der Befragten den ersten Rang ein. Die negativen Auswirkungen der Kampagnen fallen jedoch auf die Republik Armenien zurück, obgleich sie insbesondere aus wirtschaftlichen Gründen eine Annäherung an die Türkei benötigt. Gleichzeitig versuchen im Westen Lobbyisten die Tatsache zu kaschieren, dass Armenien zu den undemokratischsten und korruptesten Ländern der Welt zählt. Auf dem Demokratieindex 2014 des Economist ist Armenien auf Platz 113 von 167 gerankt, zwei Plätze hinter dem Irak. Dem Korruptionswahrnehmungsindex 2014 von Transparency International nach teilt sich Armenien mit Kolumbien, Ägypten, Gabun, Liberia und Panama den Index 94 von maximal 100. Diese Werte widerlegen eindeutig das propagierte Image eines „Israel of the Caucasus“ (S. 299) bzw. demokratischen Zentrums der Region.

Im kurzen neunten Kapitel werden verschiedene theoretische und operative Ansätze erörtert, um vertikal, horizontal und diagonal politischen Druck auszuüben.

Im zehnten Kapitel werden Ansätze diskutiert, um mit historischen Gräueltaten im Rahmen der UN-Völkermordkonvention und des internationalen Menschenrechtsregimes umzugehen. Cannon – der die Armenierdeportationen nicht als Völkermord klassifiziert – argumentiert, dass durch den inflationären Gebrauch des Begriffs Völkermord in symbolischen Akten, Resolutionen und Ad-hoc-Gesetzen die juristische Definition fortschreitend untergraben wird. Denn um den juristischen Tatbestand eines Völkermordes nach UN-Völkermordkonvention von 1948 zu erfüllen, muss – wie Michael M. Gunter bereits im Vorwort erwähnt – eine solche Intention eindeutig vorliegen und das Ereignis muss historisch gesehen nach Inkrafttreten der Konvention (1951) stattgefunden haben. Beides trifft auf den Fall der Armenier nicht zu. Zudem muss der Fall vor den Internationalen Gerichtshof gebracht werden. An dieses Gericht haben sich bis heute weder

armenische Interessenverbände in der Diaspora noch die Republik Armenien gewandt – und dies hat zu einer unübersichtlichen Situation geführt. Denn viele Staaten, Institutionen und Organisationen berufen sich in ihren Beschlüssen auf die UN-Völkermordkonvention, obwohl sie rückwirkend für die Ereignisse von 1915 nicht gelten kann. Andere Resolutionen verweisen wiederum nur indirekt auf die Konvention bzw. kreieren eigene Definitionen – oder definieren den Begriff Völkermord gar nicht. Vielmehr rufen sie die Türkei auf, Verbrechen anzuerkennen, für die sie angeklagt wird. Aufgrund dieser „definitional elasticity“ (S. 322) wird die Anerkennung eines Völkermordes, d.h. des schwersten der Menschheit bekannten Verbrechens, durch außergerichtliche Maßnahmen und einen konstruierten politischen Konsens verfolgt – und jegliche Hinterfragung u.a. durch die Brandmarkung der Kritiker als „heartless genocide deniers“ (S. 326) verhindert.

Cannon legt ein qualitativ lesenswertes Buch mit scharfen psychologischen, sozialen und politischen Analysen vor. Er verdeutlicht auch die Sackgasse, in die sich die Diaspora – und mit ihr auch Armenien – manövriert hat. Denn das symbolische Jahr 2015 verstrich trotz aller Befürchtungen bzw. Erwartungen relativ unspektakulär. Auch die Bundestagsresolution des Folgejahres – mit der sich Deutschland letztendlich dem Thema entledigt hat – fand in der Türkei nur wenig Resonanz. So droht der Armenierthematik nach dem Überschreiten des Aufmerksamkeitszenits im letzten Jahrzehnt der Status eines historischen Randthemas und die politische Bedeutungslosigkeit. Ungeklärt bleibt somit weiterhin, wie mit derartigen historisch schwierigen und schmerzhaften Geschehnissen umgegangen werden soll.